

Hinweise zu Jagderlaubnisscheinen (JES) im Klosterkammerforstbetrieb (KFB)

Die JES im KFB werden für jeweils ein Jahr (1. April - 30. März des Folgejahres) und im Mittel circa 100 Hektar Fläche vergeben. Durch diese Größe soll eine Ruhe im JES-Bezirk erzeugt werden, die eine auch von Nachbarn möglichst ungestörte Jagd ermöglicht. Die Nutzung als Ehepartner, mit Kind oder Jagdfreund ist bei vergrößerter Fläche (nicht gleich verdoppelt) möglich aber durch die Verfügbarkeit solch größerer oder benachbarter Bezirke eingeschränkt.

Mit der Jagderlaubnis ist auch die Aneignung des freigegebenen Wildbrets der verschiedenen Wildarten durch Sie abgegolten, das heißt ohne weitere Kosten. Diese Regelung ermöglicht dem Betrieb einen verringerten Verwaltungsaufwand für die Jagd.

Das Vorkommen der Wildarten ist je nach Liegenschaft unterschiedlich. Der zugewiesene Abschuss entspricht annähernd dem möglichen genehmigten Abschuss auf der Fläche. In der Regel kommt Rehwild vor, hier sind dann ein bis zwei mehrjährige Böcke frei. Bei Vorkommen von Rot- oder Damwild wird meist ein Hirsch der Klasse 3 als Gruppenhirsch allen JES-Inhabern freigegeben. Beim Schwarzwild ist ein reifer Keiler jagdbetriebskostenfrei. Natürlich wird Wild der Jugendklasse und weibliches Wild in höherer Zahl – beim Schwarzwild unbegrenzt – freigegeben. Weitere Trophäenträger können gegen Jagdbetriebskosten beantragt werden. Die Fallenjagd ist nicht gestattet.

Die Benutzung der dienstlichen Wildkühlzelle der Klosterrevierförsterei ist – gegen Übernahme der Verpflichtung zur Reinigung bei Gebrauch – selbstverständlich wie auch die Nutzung aller vorhandenen Jagdeinrichtungen kostenlos. Ein Grundbestand an Ansitzeinrichtungen ist in jedem JES-Bezirk bereits vorhanden. Im Fall des gewünschten Neubaus von Jagdeinrichtungen gibt es die Möglichkeit, diese auf eigene Kosten aufzustellen. Solche Einrichtungen verbleiben dann auch nach eventueller Beendigung des JES in Ihrem Eigentum. Bei Stellung des Materials durch den Betrieb verbleibt die Einrichtung im Revier.

Auf Spaziergänger oder andere berechnigte Personen ist Rücksicht zu nehmen. Der KFB ist als Hauptwirtschaftstätigkeit prioritär, nimmt aber im Übrigen Rücksicht auf jagdliche Belange, um so die erfolgreiche Jagd zu unterstützen.

Eine Inanspruchnahme aufgrund von Wildschäden scheidet aus.

Sollte im Bezirk Ihres JES eine Gesellschaftsjagd stattfinden, so sind Sie hierzu herzlich eingeladen. Eine Ausnahme ist die Jagd des Präsidenten der Klosterkammer.

Besonders wichtig sind der Betriebsleitung die Jagdausübung im Einverständnis mit den Grundsätzen des Klosterkammerforstbetriebs zur tierschutzgerechten und auf die forstliche Bewirtschaftung gerichteten Bejagung sowie der vertrauenswürdige Kontakt zum zuständigen Revierleiter.

Die Kosten belaufen sich zurzeit auf 23,50 Euro je Hektar zuzüglich Mehrwertsteuer. Meist existiert eine Warteliste. Nach Besichtigung eines Bezirkes und Einigung über die Fläche wird ein entsprechender schriftlicher Vertrag als JES abgeschlossen. Ihr Interesse melden Sie uns jederzeit bitte schriftlich unter jagd@klosterforsten.de oder an unsere Hausanschrift: Klosterkammerforstbetrieb, Hindenburgstraße 34 in 31319 Sehnde OT Ilten.

Ilten, Juli 2016
gez. v. Waldthausen
(Forstdirektor und Betriebsleiter KFB)